

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (99) Flurbereinigung Merken-Schlichbach – 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung
- (100) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (101) Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/335 „St. Augustinus Krankenhaus“ in Düren-Lendersdorf vom 22.08.2018
- (102) 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen vom 17.10.2018
- (103) 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten im Haus der Stadt vom 17.10.2018
- (104) Abgelaufene Nutzungsrechte an Reihengräbern
- (105) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Düren für das Kalenderjahr 2015

(99)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Zeughausstraße 2-10

Telefon: 0221 / 147 - 2033

50667 Köln, 04.10.2018

Flurbereinigung Merken-Schlichbach

Az.: 33.41 - 5 12 05 -

1.Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Merken-Schlichbach regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 06.07.2017 mit den Überleitungsbestimmungen den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurde der Zuteilungsentwurf zum Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und die hierdurch geplanten Abfindungsänderungen und Festsetzungen wurden mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bekanntgegeben.

Im Flurbereinigungsverfahren Merken-Schlichbach 33.41 -51205- wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2017 mit folgenden Maßgaben angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)]:

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung für die von den geänderten Abfindungen betroffenen Grundstücke mit Datum vom **01.12.2018** auf die Zuteilungsempfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere eigentumsrechtliche, bleiben unverändert.
2. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem

alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),

- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

3. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Merken-Schlichbach in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in den Offenlegungsterminen am 01.10.2018 und 02.10.2018 jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr im Schützenheim Merken, Sebastianusstraße 9 a, 52353 Düren-Merken offengelegt, erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten und dem öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans lagen die Nachweise für die Betroffenen offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im Interesse der Beteiligten und im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für

alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

(LS) Im Auftrag
gez. Cron
Regierungsvermessungsdirektor

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/merken_schlichtbach/index.html

(100)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50308.A 368

Düren, 25.10.2018

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 25.10.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter <http://www.dueren.de/amtsblatt> einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(101)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/335 „St. Augustinus-Krankenhaus“ in Düren-Lendersdorf vom 22.08.2018

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 12.07.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/335 „St. Augustinus-Krankenhaus“ in Düren Lendersdorf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/335 „St. Augustinus-Krankenhaus“ in Düren Lendersdorf mit der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 22.08.2018

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister

(102)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen vom 17.10.2018

Der Rat der Stadt Düren hat am 10.10.2018 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen vom 05.05.2015 in Kraft getreten am 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Tarife/Entgelte

(1) Folgende Räumlichkeiten und Außenanlagen im Bereich der Vorburg von Schloss Burgau können auf einen Antrag hin für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Die Anmietung erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages. Für die Vereinbarung des vertraglichen Mietzinses gelten die folgenden Miettarife:

a) **Winkelsaal** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	
Montag – Donnerstag	1.500,00 €
Freitag - Sonntag	1.680,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)

Montag - Donnerstag	660,00 €
Freitag - Sonntag	770,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen

Montag – Donnerstag	370,00 €
Freitag – Sonntag	420,00 €

b) **Burghof** für die Durchführung von Veranstaltungen (Grundmiete pro 24 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	
	840,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)
385,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen
270,00 €

c) **Winkelsaal inkl. Burghof** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	
Montag - Donnerstag	1.990,00 €
Freitag - Sonntag	2.190,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)

Montag – Donnerstag	870,00 €
Freitag - Sonntag	990,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen

Montag - Donnerstag	510,00 €
Freitag - Sonntag	570,00 €

(2) Die o.g. Entgelte beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **24 Stunden**. Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Für die Eingruppierung in einen Tarif ist der Beginn der Veranstaltung maßgeblich. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Energie und Wasser mit ein.

Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 4 dieser Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

(3) Folgende Räumlichkeiten und die Außenanlage auf der **Hauptburg** können auf Antrag angemietet werden:

a) Für **Seminare** und/oder **kulturelle Veranstaltungen** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Rittersaal	400,00 €
Konzertsaal	400,00 €
Flügel (gestimmt), nur im Konzertsaal	350,00 €

Die Vermietung des Rittersaales sowie des Konzertsalles erfolgt inkl. Nutzung von Foyer, Garderobe und Thekenanlage.

Seminarraum 320,00 €

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

- b) Gewölbekeller im Nordtrakt (Grundmiete pro 24 Stunden)

kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	
Montag - Donnerstag	180,00 €
Freitag - Sonntag	265,00 €

- private** Feiern sowie gemeinnützige und öffentliche Veranstalter/innen

Montag - Donnerstag	155,00 €
Freitag - Sonntag	210,00 €

- c) **Außengelände** der Hauptburg (Grundmiete pro 24 Stunden) komplett zur Durchführung von Veranstaltungen, Dreharbeiten oder kommerziellen Festen

300,00 €

- d) Die o.g. Entgelte zu a) - c) beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **24 Stunden**. Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 4 dieser Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

- e) Weitere Räume der Vor- bzw. Hauptburg und Außenflächen können nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Die Entgelte für die zusätzlichen Räume werden individuell festgelegt.

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Beginn und Beendigung der Benutzung

- (1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst nach Abschluss eines wirksamen Mietvertrags das Recht zur Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten.

- (2) Auf die Anmietung der Räumlichkeiten besteht kein Anspruch.

- (3) Die angemieteten Räumlichkeiten oder Anlagen dürfen nur für die vereinbarte Zeit und ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt werden.

- (4) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die genutzten Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit wieder zurückgegeben werden können.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Tarifabweichungen

- (1) Für **Veranstaltungen**, deren Reinerlöse gemeinnützigen Zwecken zukommen, wird nach Vorlage eines

Verwendungsnachweises ein nachträglicher Preisnachlass von 50 % auf die Grundmiete gewährt. Zunächst ist der volle Preis zu zahlen.

- (2) **Auf-, Um-, Abbau- und Probentage** erhalten einen Preisnachlass von 50 %.

- (3) Bei bis zu sechs Veranstaltungen je Jahr des Vereinsrings, der **Vereine aus Niederau und Krauthausen**, wird der Winkelsaal ohne Berechnung der Grundmiete überlassen. Die Zuordnung der Termine liegt in der Verantwortung des Vereinsrings. Eine Vergabe ist nur möglich, sofern der Winkelsaal nicht bereits vermietet ist.

- (4) Über Anträge auf Entgeltermäßigung und -erstattung in besonderen Fällen entscheidet der Leiter von Düren Kultur im Einzelfall nach billigem Ermessen. Bei kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie Unternehmen kann abweichend eine Mietvereinbarung auf der Grundlage der Teilung der Einnahmen getroffen bzw. ein fester Anteil für die Stadt an den Einnahmen vereinbart werden.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Personal- und Sachkosten

- (1) Der Einsatz städtischer Mitarbeiter/innen erfolgt auf der Basis der Pauschalstundenlöhne. Der für Auf-, Um- und Abbauten, Veranstaltungsdurchführung und -betreuung erforderliche Personaleinsatz wird der Mieterin/dem Mieter gemäß der vertraglichen Vereinbarung und eventueller Zusatzvereinbarungen in Rechnung gestellt.

Die Pauschalstundenlöhne betragen je angefangene Stunde:

Veranstaltungsmeister/in, Veranstaltungsleiter/in
45,00 €/Std./Pers.

Technisches Personal, Haustechnisches Personal
(Fachkraft für Veranstaltungstechnik)
35,00 €/Std./Pers.

Garderobenpersonal, Bühnenhelfer/in, Saaldienst
22,00 €/Std./Pers.

Maßgebend für die Inrechnungstellung der Personalkosten ist der **Veranstaltungsbericht**.

- (2) Die Reinigung wird laut der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.

Die Müllentsorgung ist in der Grundmiete nicht enthalten und wird - falls erforderlich - der Mieterin/dem Mieter nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Der Mieterin/Dem Mieter kann gestattet werden, für Auf-, Um- und Abbauten nach Absprache eigenes Personal zu stellen. Für Schäden, die durch den Einsatz von eigenem Personal entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter.

Reinigung (Pauschalstundensatz) 26,00 €/Std

(3) Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden individuell vertraglich geregelt und entsprechend der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kaution, Fälligkeit

(1) Zur Sicherung der mietvertraglichen Verpflichtungen der Mieterin/des Mieters wird eine Kaution in Höhe der Grundmiete erhoben. Die Kaution wird mit der Schlüsselübergabe fällig.

(2) Bei öffentlichen Veranstalterinnen und Veranstaltern kann auf die Erhebung einer Kaution verzichtet werden.

(3) Die Kaution wird von der Stadt Düren einbehalten, wenn bei der Nutzung der Räumlichkeiten Schäden entstanden sind und diese von der Mieterin/von dem Mieter trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden oder die Mietforderung nicht rechtzeitig beglichen wurde.

(4) Soweit der Kautionsbetrag den zu ersetzenden Schaden übersteigt, wird der Restbetrag der Mieterin/dem Mieter erstattet. Geht der zu ersetzende Schaden über den Kautionsbetrag hinaus, bleibt die Mieterin/der Mieters zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

(5) Der Mietzins wird vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig.

Die nachfolgende Regelung wird neu als § 6 eingeführt:

Haftung und Schadensersatz

(1) Räumlichkeiten und deren Einrichtung, Anlagen, Geräte und sonstiges Inventar des Schlosses Burgau sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Mieterin/der Mieter haftet für sämtliche Beschädigungen, die durch sie/ihn oder durch andere Veranstaltungsteilnehmer daran verursacht werden. Die Stadt Düren ist berechtigt derartige Schäden auf Kosten der Mieterin/des Mieters beseitigen zu lassen, wenn sie nicht von der Mieterin/von dem Mieter innerhalb einer zuvor gesetzten Frist selbst beseitigt werden.

(3) Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Stadt Düren von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung der Mieterin/des Mieters von Dritten gestellt werden könnten.

Die nachfolgende Regelung wird als § 7 neu eingefügt:

Rücktritt vom Mietvertrag

(1) Der Mieter ist berechtigt, vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurückzutreten.

(2) Der Rücktritt vom Mietvertrag muss schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) mitgeteilt werden und ist bis sechs Monate vor Mietbeginn kostenfrei möglich.

Danach werden folgende Entgelte fällig:

- a) Bei einem Rücktritt bis vier Monate vor Mietbeginn werden 10 % der Grundmiete berechnet.
- b) Bei einem Rücktritt bis zwei Monate vor Mietbeginn werden 25 % der Grundmiete berechnet.
- c) Bei einem Rücktritt bis einen Monat vor Mietbeginn werden 50 % der Grundmiete berechnet.
- d) Bei einem Rücktritt bis 17 Tage vor Mietbeginn werden 75 % der Grundmiete berechnet.
- e) Bei einem Rücktritt zwischen 0 und 16 Tagen vor Mietbeginn werden 100 % der Grundmiete berechnet.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Leiter von Düren Kultur von diesen Entgelten abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erhebung im konkreten Einzelfall eine unbillige Härte für die Mieterin/den Mieter darstellen würde.

(4) Die Stadt Düren ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund vom Mietvertrag zurückzutreten. Übt die Stadt Düren ihr Rücktrittsrecht aus, wird kein Entgelt fällig.

Der bisherige § 6 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

Umsatzsteuer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Die Räume der **Vorbürg** sind ein Betrieb gewerblicher Art und unterliegen in vollem Umfange der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Aus § 7 wird § 9 und aus § 8 wird § 10.

§ 2

Die Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, den 17.10.2018

gez. Paul Larue

(Larue)
Bürgermeister

(103)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung/ Anmietung der Räumlichkeiten im Haus der Stadt vom 17.10.2018

Der Rat der Stadt Düren hat am 10.10.2018 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung über die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten im Haus der Stadt vom 18.12.2015 in Kraft getreten am 01.08.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Tarife/Entgelte

(1) Folgende Räumlichkeiten und Dienstleistungen im Haus der Stadt können für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Die Anmietung erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrags. Es gelten die folgenden Miettarife:

- a) **Bühne und Theatersaal inkl. Foyer** (Grundmiete pro 14 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen
1.420,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen
580,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen
300,00 €

- b) **Foyer** (Grundmiete pro 14 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen
420,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen
160,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen
80,00 €

- c) **Seminarraum** (Grundmiete pro 14 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen
100,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen
50,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter
25,00 €

- d) **Ballettraum** (Grundmiete pro Stunde):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen
25,00 €/Std.

Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen
15,00 €/Std.

Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen
10,00 €/Std.

(2) Die o.g. Entgelte beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **14 Stunden pro Kalendertag** (Zeitraumen: 8:00 bis 22:00 Uhr). Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Überschreitet die Nutzungsdauer den üblichen

Nutzungszeitraum und/oder einen Kalendertag, wird für diese Zeitspanne individuell ein zusätzliches Entgelt vereinbart.

Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 5 dieser Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

(3) Weitere Räume des Hauses der Stadt können nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Die Entgelte für die zusätzlichen Räume werden individuell festgelegt.

(4) Zusätzliche Dienstleistungen:

a) Ausstattung:

I. Tanzbodenbelag für die Bühne (inkl. Auf- und Abbau)	150,00 €
II. Operafolie	100,00 €
III. Bereitstellung der Konzertmuschel (inkl. Auf- und Abbau)	550,00 €
IV. Flügel (gestimmt)	350,00 €
V. Stellwände/pro Stück	5,00 €

b) Technik:

I. Headset (drahtlos), je Strecke	25,00 €
II. Beamer einschl. Leinwand	200,00 €
III. Beamer	100,00 €
IV. Transportable Beschallungsanlage	50,00 €

c) Kartenverkauf

10% vom jeweiligen Eintrittskartenpreis und/oder ein im Einzelfall mit der Leitung von Düren Kultur festzusetzender, angemessener Pauschalbetrag sind als Vorverkaufsgebühr zu entrichten (ausgenommen sind Veranstaltungen von Düren Kultur).

d) Sonstige Dienstleistungen

Für sonstige Dienstleistungen der Vorverkaufsstellen von Düren Kultur (z.B. Kartensatz bereitstellen, Saalplan anlegen für Fremdveranstalter/innen) wird ein im Einzelfall von der Leitung von Düren Kultur festzusetzendes, angemessenes Entgelt erhoben.

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Beginn und Beendigung der Benutzung

(1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst nach Abschluss eines wirksamen Mietvertrags das Recht zur Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten.

(2) Auf die Anmietung der Räumlichkeiten besteht kein Anspruch.

(3) Die angemieteten Räumlichkeiten oder Anlagen dürfen nur für die vereinbarte Zeit und ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt werden.

(4) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die genutzten Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit wieder zurückgegeben werden können.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Inklusivleistungen

(1) In der Grundmiete für die angemieteten Räumlichkeiten sind folgende Basisleistungen enthalten:

- Beratung und Unterstützung bei der Veranstaltungskonzeption
- Beratung hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten des Landes Nordrhein-Westfalen (SBauVO NRW)
- Bereitstellung der spielfertigen und bestuhlten Räumlichkeiten (Standard im Theatersaal Reihenbestuhlung mit 611 bzw. 511 Plätzen)

(2) Die Entgelte schließen die Kosten für Energie, Wasser und Müllentsorgung ein. Die Inanspruchnahme der vorhandenen eingebauten technischen Einrichtungen ist nur dann im Grundentgelt enthalten, wenn dies besonders im Mietvertrag vereinbart ist.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Tarifabweichungen

(1) Für **Veranstaltungen**, deren Reinerlöse gemeinnützigen Zwecken zukommen, wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ein nachträglicher Preisnachlass von 50 % auf die Grundmiete gewährt. Zunächst ist der volle Preis zu zahlen.

(2) **Auf-, Um-, Abbau- und Probentage** erhalten einen Preisnachlass von 50 %.

(3) Über Anträge auf Entgeltermäßigung und -erstattung in besonderen Fällen entscheidet der Leiter von Düren Kultur im Einzelfall nach billigem Ermessen. Bei kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie Unternehmen kann abweichend eine Mietvereinbarung auf der Grundlage der Teilung der Einnahmen getroffen bzw. ein fester Anteil für die Stadt an den Einnahmen vereinbart werden.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Personal- und Sachkosten

(1) Der Einsatz städtischer Mitarbeiter/innen erfolgt auf der Basis der Pauschalstundenlöhne. Der für Auf-, Um-

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

und Abbauten, Veranstaltungsdurchführung und -betreuung erforderliche Personaleinsatz wird der Mieterin/dem Mieter gemäß der vertraglichen Vereinbarung und eventueller Zusatzvereinbarungen in Rechnung gestellt.

Die Pauschalstundenlöhne betragen je angefangene Stunde:

Bühnenmeister/in, Veranstaltungsleiter/in
45,00 €/Std./Pers.

Technisches Personal, Haustechnisches Personal
35,00 €/Std./Pers.

Abendkassenpersonal, Garderoben-/Einlasspersonal,
Bühnenhelfer/in 22,00 €/Std./Pers.

Maßgebend für die abschließende Berechnung der Personalkosten ist der **Veranstaltungsbericht**.

(2) Reinigung (pauschal)

Bühne und Theatersaal inkl. Foyer 160,00 €

Foyer 80,00 €

Ballettraum 52,00 €

Seminarraum 26,00 €

(3) Garderobenversicherung (pauschal) 30,00 €

(4) Feuerwehr nach Aufwand

(5) Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden individuell gesondert vertraglich geregelt und entsprechend der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

Kaution, Fälligkeit

(1) Zur Sicherung der mietvertraglichen Verpflichtungen der Mieterin/des Mieters wird eine Kaution in Höhe der Grundmiete erhoben. Die Kaution wird mit der Schlüsselübergabe fällig.

(2) Bei öffentlichen Veranstalterinnen und Veranstaltern kann auf die Erhebung einer Kaution verzichtet werden.

(3) Die Kaution wird von der Stadt Düren einbehalten, wenn bei der Nutzung der Räumlichkeiten Schäden entstanden sind und diese von der Mieterin/von dem Mieter trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden oder die Mietforderung nicht rechtzeitig beglichen wurde.

(4) Soweit der Kautionsbetrag den zu ersetzenden Schaden übersteigt, wird der Restbetrag der Mieterin/dem Mieter erstattet. Geht der zu ersetzende Schaden über den Kautionsbetrag hinaus, bleibt die Mieterin/der Mieters zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

(5) Der Mietzins wird vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Haftung und Schadensersatz

(1) Räumlichkeiten und deren Einrichtung, Anlagen, Geräte und sonstiges Inventar des Hauses der Stadt sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Mieterin/der Mieter haftet für sämtliche Beschädigungen, die durch sie/ihn oder durch andere Veranstaltungsteilnehmer daran verursacht werden. Die Stadt Düren ist berechtigt derartige Schäden auf Kosten der Mieterin/des Mieters beseitigen zu lassen, wenn sie nicht von der Mieterin/von dem Mieter innerhalb einer vorher gesetzten Frist selbst beseitigt werden.

(3) Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Stadt Düren von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung der Mieterin/des Mieters von Dritten gestellt werden könnten.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Rücktritt vom Mietvertrag

(1) Der Mieter ist berechtigt, vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurückzutreten.

(2) Der Rücktritt vom Mietvertrag muss schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) mitgeteilt werden und ist bis sechs Monate vor Mietbeginn kostenfrei möglich.

Danach werden folgende Entgelte fällig:

- Bei einem Rücktritt bis vier Monate vor Mietbeginn werden 10 % der Grundmiete berechnet.
- Bei einem Rücktritt bis zwei Monate vor Mietbeginn werden 25 % der Grundmiete berechnet.
- Bei einem Rücktritt bis einen Monat vor Mietbeginn werden 50 % der Grundmiete berechnet.
- Bei einem Rücktritt bis 17 Tage vor Mietbeginn werden 75 % der Grundmiete berechnet.
- Bei einem Rücktritt zwischen 0 und 16 Tagen vor Mietbeginn werden 100 % der Grundmiete berechnet.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Leiter von Düren Kultur von diesen Entgelten abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erhebung im konkreten

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Einzelfall eine unbillige Härte für die Mieterin/den Mieter darstellen würde.

(4) Die Stadt Düren ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund vom Mietvertrag zurückzutreten. Übt die Stadt Düren ihr Rücktrittsrecht aus, wird kein Entgelt fällig.

§ 2

Die Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, den 17.10.2018
gez. Paul Larue

(Larue)
Bürgermeister

(104)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Für folgende Reihengräber sind die auf den Friedhöfen der Stadt Düren festgesetzten Ruhefristen abgelaufen:

Die Angehörigen der auf den nachgenannten Gräberfeldern bestatteten Personen werden gebeten, Grabmale und sonstige Grabzeichen bis zu nachfolgender Frist zu entfernen, da diese Gräberfelder für eine anderweitige Nutzung in Anspruch genommen werden. Nicht entfernte Grabzeichen werden von der Friedhofverwaltung nach Ablauf der festgesetzten Frist abgeräumt (§23Abs.2).

Die Abräumungsfrist endet für alle Gräberfelder am 31.12.2018.

Abgelaufene Reihen-/Kinder- /Urnenreihengräber auf dem Friedhof	Feld/Bezeichnung	erste Belegung
Düren-Ost	XIi	1993
	XIj	1993
	XIk	1993
	Z4uR	1998
	VguR	1998
	VHKR	1998
Niederau – alt -	ATR	1988
	AUR	1998
	NT/K	1998
Rölsdorf	N2/N3	1993
Birgel	NAUR	1998
Lendersdorf	H/R	1988
	ATR	1988
	ATUR	1998
Gürzenich	ATK	1998
	AT/R	1988
Derichsweiler	BUR	1998
	AT/R	1988
Echtz	ETUR	1998
Mariaweiler	12a	1988
	EC	1988
Hoven	ATUR	1998
	AT	1988
Merken	ATK	1998
	AT	1988
Birkesdorf	ATKR	1998
	C4	1988
	C5	1988
	D3UR	1998
Arnoldsweiler	AK	1998
	N	1988
	EUR	1998

Nähere Auskünfte erteilt der Dürener Service Betrieb, Abteilung Friedhofverwaltung, Dienstgebäude: Friedenstraße 76, 52351 Düren, Telefon-Nr. 02421/971078, Fax 02421/971079, sowie die Arbeitsbereichsleiter der jeweiligen Friedhöfe. Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 18.10.2018

P. Larue
Bürgermeister

(105)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Beteiligungsbericht der Stadt Düren für das Kalenderjahr 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Düren unter folgender Adresse öffentlich eingesehen werden kann:

Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren,
Zentrales Controlling,
8. Etage, Zimmer 801 und 802.

Der Bericht ist außerdem auf der Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de abrufbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 23.10.2018

Der Bürgermeister

i.V.Thomas Hissel

(Hissel)

Erster Beigeordneter und Kämmerer

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.